

Merkblatt der PLK

Anspruch auf Auslagenersatz gem. Art. 33.1 AVE GAV der Schweizerischen Elektrobranche 2026-2029

Art. 33 Auslagenersatz bei auswärtiger Arbeit

33.1 Mit täglicher Rückkehr

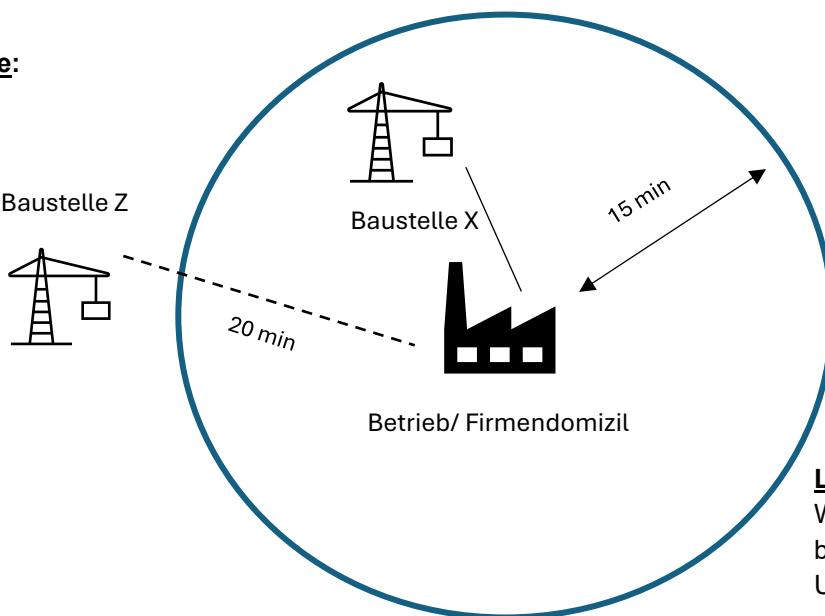
Der Arbeitnehmer hat mindestens Anspruch auf Ersatz der Mehrkosten für die Verpflegung von **CHF 18.–/Tag**, wenn der Arbeitsort ausserhalb eines geografischen Gebiets liegt, wo die Wegstrecke zum Firmendomizil (**vertraglicher Einstellungsort oder Sitz der Einsatzfirma**) mehr als effektiv 15 Min.¹ beträgt.

Voraussetzungen:

- Die Baustelle liegt mehr als 15 Minuten effektive Fahrtzeit vom Firmensitz entfernt.
- Die **effektive Fahrzeit** zwischen dem Firmensitz (vertraglicher Einstellungsort oder Einsatzfirma bei den Temporär Angestellten, TMA) und der Baustelle ist zu den angewandten projektspezifischen Arbeitszeiten zu betrachten. Zur Orientierung kann Google Maps verwendet werden, indem die Abfahrtszeit von der Firma eingegeben wird.

Es ist dabei egal, wo der Wohnort des Arbeitnehmers liegt – entscheidend ist die Fahrzeit vom Firmendomizil (oder von der Einsatzfirma bei den Temporär Angestellten, TMA) zur Baustelle.

Beispiele:



Legende:

- Wegstrecke 15 Min.
bezahlter Auslagenersatz
Unbezahlter Auslagenersatz

V / 22.10.2025

¹ Effektive Wegzeit zu den angewandten projektspezifischen Arbeitszeiten. Zur Orientierung kann Google Maps verwendet werden, indem die Abfahrtszeit von der Firma eingegeben wird.